

# Rechtliche Betreuung – wer macht's?

**Was ist eine rechtliche Betreuung, wer wird da tätig, wie kann ich selbst vorsorgen? Fragen, die sich ergeben, wenn jemand alt und gebrechlich wird, psychisch krank ist oder etwa ein Suchtproblem hat.**

Zuständig dafür ist in Frankfurt die Betreuungsbehörde, die dem Jugend- und Sozialamt zugeordnet ist. Die Behörde hat zwar vielfältige Aufgaben rund um die rechtliche Betreuung, darf aber die Betroffenen selbst nicht beraten und betreut auch niemanden. „Wir können von Betreuung tatsächlich oder eventuell Betroffene nur informieren, das ist im Gesetz so festgelegt“, sagt Jonathan-Aaron Pflügel, der das Team der Behörde leitet.

Jeder Mensch kann schon in guten Zeiten festlegen, wer für ihn sorgen soll, wenn er selbst nicht mehr in der Lage ist, alle Angelegenheiten selbst zu regeln. Eine Informationsbroschüre vom hessischen Sozialministerium gibt Auskunft, wie eine Betreuungsverfügung aussehen sollte. Sie kann bei der Betreuungsbehörde angefordert werden. Gewünschte Betreuer können Angehörige oder Freunde sein. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen Betreuungsverein zu bevollmächtigen, der rechtliche Betreuungen führt. Die Betreuungsvereine sind etwa bei Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege angesiedelt. Sie dürfen Betroffene beraten, meist gegen eine Gebühr. Die betreuende Person wird dann vom Betreuungsgericht eingesetzt und kann für alle Angelegenheiten oder auch nur für bestimmte Aufgabenbereiche zuständig sein, etwa für die Gesundheitsorge, die finanziellen Angelegenheiten oder die Vertretung gegenüber Behörden und Institutionen.

## Die Behörde unterstützt das Gericht

Die Bestellung einer Betreuung ist ein Gerichtsverfahren. Daher ist „unser Kerngeschäft die Betreuungsgeschäftshilfe“, sagt Pflügel. Die Behörde erhält Arbeitsaufträge vom Gericht

und wird dann entsprechend tätig. So erstellt sie einen Sozialbericht über Personen, die eventuell der rechtlichen Betreuung bedürfen. Dafür besuchen die Mitarbeitenden die Menschen möglichst in ihrem Zuhause. Sie füllen einen Fragenkatalog aus, empfehlen die Betreuung oder auch nicht und machen im Bedarfsfall Vorschläge für mögliche Betreuer. Immer aber wird die betroffene Person vom Gericht angehört. „Die

er auch einmal um Entlassung aus der Aufgabe bittet. Das kann zum Beispiel aus moralisch/ethischen Gründen geschehen oder bei Überforderung. Die Behörde kann Unterstützung leisten, wenn besonders schwierige Entscheidungen zu treffen sind, etwa wenn ein Gerichtsbeschluss zur Zwangseinweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder zur Öffnung der Wohnung vorliegt.

Darüber hinaus betreibt die Betreuungsbehörde Öffentlichkeitsarbeit. Sie wirbt um ehrenamtliche und Berufsbetreuer und veranstaltet Vorträge etwa bei Firmen oder Trägern



Foto: Oeser

Wer frühzeitig vorsorgt, kann seinem Lebensabend entspannt entgegensehen – und sich zum Beispiel von schönen Sonnenuntergängen inspirieren lassen.

freie Willensbildung steht über der Betreuungspflicht“, betont Pflügel.

Daneben unterstützt und berät die Betreuungsbehörde die Betreuer und auch Vollmachtnehmer (hier ist die Beratung nach dem Gesetz vorgesehen) in allen auftretenden Fragen. Eine Kontrollaufsicht über die Betreuer hat die Behörde nicht. Es erfolgt auch kein Datenabgleich mit dem Jugend- und Sozialamt, obwohl sie diesem Amt zugeordnet ist. „Das Amt hat keinen Zugriff auf unsere Aufgabenführung“, so Pflügel.

Da das Gesetz die ehrenamtliche Betreuung als Regelfall vorsieht, kann es vorkommen, dass ein Betreu-

von Einrichtungen der sozialen Arbeit. „Dabei kooperieren wir mit Fachleuten, zum Beispiel zum Psychiatriegesetz oder zur Pflege“, erklärt Jonathan-Aaron Pflügel.

Insgesamt 32 Mitarbeitende auf 16,5 Vollzeitstellen kümmern sich um die vielfältigen Aufgaben der Betreuungsbehörde. Ein großer Teil von ihnen sind in Sozialpädagogik ausgebildet oder Sozialarbeiter, wie auch der Leiter. Aber auch Verwaltungskräfte, die ein gutes Maß an Lebenserfahrung, Durchsetzungsvermögen und Menschenkenntnis mitbringen, nehmen diese Aufgaben wahr.

Lieselotte Wendt

Betreuungsbehörde, Jugend- und Sozialamt, Hansaallee 150, 60320 Frankfurt, Hotline 069/212 499 66, Geschäftsstelle 069/212-370 56 oder -354 27, E-Mail: [betreuungsbehoerde@stadt-frankfurt.de](mailto:betreuungsbehoerde@stadt-frankfurt.de)